

An alle
Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

VORSTAND

Köln, 24.01.2022

» **Interpretation der Ausnahmeregelung Bonus ZE**

Sehr geehrte Damen und Herren,

» aus gegebenem Anlass informieren wir Sie über die leistungsrechtliche Interpretation und Anwendung der in § 55 Abs. 1 Satz 7 SGB V normierten Ausnahmeregelung durch die Krankenkassen, die sich der GKV-Spitzenverband jüngst von der Rechtsaufsicht hat bestätigen lassen. Die Vorschrift lautet wie folgt:

„In begründeten Ausnahmefällen können die Krankenkassen abweichend von Satz 5 und unabhängig von Satz 6 die Festzuschüsse nach Satz 2 auf 75 Prozent erhöhen, wenn der Versicherte seine Zähne regelmäßig gepflegt und in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Behandlungen die Untersuchungen nach Satz 4 Nummer 1 und 2 nur mit einer einmaligen Unterbrechung in Anspruch genommen hat.“

Grundsätzlich gilt, dass sich die Festzuschüsse nach § 55 Abs. 1 Satz 2 SGB V (60 %) auf 75 Prozent erhöhen, wenn der Versicherte seine Zähne regelmäßig gepflegt und in den letzten zehn Kalenderjahren vor Beginn der Behandlung die erforderlichen zahnärztlichen Untersuchungen ohne Unterbrechung in Anspruch genommen hat (§ 55 Abs. 1 Satz 5 SGB V). Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 6 SGB V entfällt die Erhöhung allerdings nicht aufgrund einer Nichtinanspruchnahme der Untersuchungen im Kalenderjahr 2020. Hintergrund sind die im ersten Jahr der Corona-Pandemie vonseiten der Bundesregierung in Teilen ausgesprochenen Empfehlungen bzw. Anordnungen, Kontakte auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Daneben und unabhängig davon gibt es die Ausnahmeregelung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 7 SGB V, wonach die Krankenkassen den Festzuschuss in Höhe von 75 % im Einzelfall auch dann gewähren können, wenn der Versicherte in dem 10-Jahres-Zeitraum vor der Behandlung die zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen aus nachvollziehbaren Gründen einmal nicht wahrnehmen konnte. Ob ein

nachvollziehbarer Grund gegeben ist, muss nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden. Dahinter steht die Intention, dass die Bonusregelung den Zweck verfolgt, die Eigenverantwortung des Versicherten zu stärken und einen Anreiz zu regelmäßiger Zahnpflege zu bieten. Dieser Zweck ist auch dann als erreicht anzusehen, wenn innerhalb von zehn Jahren eine einzelne Untersuchung ausgeblieben und dies dem Versicherten nicht anzulasten, also beispielsweise nicht willkürlich erfolgt ist.

Zu dieser Bestimmung hat es unterschiedliche Interpretationen gegeben. Im Hinblick auf den Wortlaut und die genannte Intention könnte es nachvollziehbarer Weise grundsätzlich als unerheblich angesehen werden, in welchem Jahr innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums die einmalige „Fehlzeit“ liegt. Demgegenüber gehen die Krankenkassen nach Angaben des GKV-Spitzenverbands – wie bereits nach altem Recht, als es die Ausnahmeregelung in § 55 SGB V noch nicht gab – im Wege einer Stufenprüfung vor, wobei im ersten Schritt zunächst geprüft wird, ob dem betreffenden Versicherten der sog. „kleine Bonus“ zustehe, der den Festzuschuss auf 70 % erhöht und nach 5 Jahren ununterbrochener Untersuchungen erreicht werden kann. Für diesen Bonus gilt die Ausnahmeregelung – unstrittig – nicht. Sei rückblickend vom Zeitpunkt der Behandlung an betrachtet in den 5 Jahren unmittelbar vor Behandlungsbeginn eine der Untersuchungen (begründet) ausgeblieben, könne es keinen Bonus geben. Daraus wird gefolgert, dass die besagte „Fehlzeit“ rückblickend zwingend in den Jahren 6 bis 10 vor der Behandlung liegen müsse. Eine Prüfung des § 55 Abs. 1 Satz 7 SGB V finde in diesen Fällen dann nicht mehr statt.

Vor dem Hintergrund, dass die diesbezügliche leistungsrechtliche Entscheidung im Einzelfall Aufgabe der Krankenkassen ist, bitten wir Sie, dies entsprechend zur Kenntnis zu nehmen und an Ihre Mitglieder zu kommunizieren. Auf diese Weise können unterschiedliche Festzuschussberechnungen durch die Zahnärzte auf der einen Seite und die Krankenkassen auf der anderen Seite verhindert und diesbezügliche Streitigkeiten vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen



ZA Martin Hendges
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes



Ass. jur. Thomas Bristle
Leiter Abteilung Vertrag